

Kurzer Dienstweg zwischen Bank und Finanzamt

Wenig bekannt ist eine Meldepflicht von Banken über Ihre Kunden: im Zusammenhang mit der Abgeltungssteuer erfährt der Fiskus künftig deutlich mehr als bisher von Geldgeschenken an Familienmitglieder.

Die Informationsmöglichkeiten der Finanzverwaltung haben sich in den vergangenen Jahren drastisch verbessert: viele Steuergesetze setzen zunehmend auf einen automatisierten Datenaustausch. Bekannte Beispiele sind die **Rentenbezugsmitteilungen** und die **elektronische Lohnsteuerbescheinigung**.



Weniger bekannt ist eine neue Mitteilungspflicht nach der Banken und Kreditinstitute die Finanzämter über die unentgeltliche und damit **schenkweise Übertragung** von Kapitalanlagen informieren müssen. Ziel ist die Sicherung der Schenkungsteuer. Die unentgeltliche Übertragung privater Kapitalanlagen ist häufig steuerlich motiviert. So können zum Zweck der vorweggenommenen Erbfolge Eltern jedem ihrer Kinder alle zehn Jahre Vermögenswerte von 400.000 Euro zuwenden, ohne dass Schenkungssteuer anfällt.

Seit der Einführung der Abgeltungssteuer unterliegen nicht nur die laufenden Erträge aus Kapitalanlagen, sondern auch daraus resultierende **Veräußerungsgewinne** – unabhängig von der Haltedauer des Papiers - dem besonderen **Einkommensteuertarif von 25 Prozent**. Um die Besteuerung von Veräußerungsgewinnen abzusichern, müssen Banken und Kreditinstitute bei einer Übertragung von Bonds, Finanzinnovationen, Zertifikaten und anderen Wertpapieren grundsätzlich Kapitalertragsteuer einbehalten. Dies entfällt jedoch, wenn der Kunde seiner Bank mitteilt, dass eine unentgeltliche Übertragung vorliegt.

Durch das „Jahressteuergesetz 2010“ wurde deshalb nun der Umfang der Mitteilungspflicht geändert. Sie gelten erstmals für unentgeltliche Übertragungen, die nach dem 31. Dezember 2011 erfolgen. In Zukunft darf die Bank nur dann **keine Kapitalertragssteuer** erheben, **wenn das Finanzamt** detailliert über die unentgeltliche Übertragung von Kapitalanlagen **informiert wird**.

Mitzuteilen sind unter anderem:

- das übertragene Wirtschaftsgut
- persönliche Angaben zum Übertragenden und Empfänger (Name, Geburtsdatum, Anschrift und steuerliches Identifikationsmerkmal)
- Angaben zum aufnehmenden Depot (Kreditinstitut und Depotnummer) sowie
- soweit dem Kreditinstitut bekannt das persönliche Verhältnis zwischen dem Übertragenden und dem Empfänger (Verwandtschaftsverhältnis Ehe und Lebenspartnerschaft)

